

SATZUNG DES CAMEROONIANS OF HANOVER e.V.

(CamHan e.V.)

(Errichtungsdatum vom 26.01.2013)

(Änderungsdatum vom 09.08.2013)

(Änderungsdatum vom 21.03.2014)

(Änderungsdatum vom 02.07.2014)

Präambel

Wir, Kamerunerinnen und Kameruner aus der Stadt und der Region Hannover, bewusst unserer Verantwortung für die Entwicklung unseres Landes, entschlossen bei der Stärkung der nationalen Einheit Kameruns im In- sowie Ausland mitzuwirken, bereit die kamerunische Verfassung zu respektieren, bereit die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland (20 BGS § 21-70), die die Gründung ausländischer Vereine bewilligen, zu respektieren, haben am 26. Januar 2013 bei unserer Tagung in Hannover beschlossen, einen Verein zu gründen, der alle in Stadt und Region Hannover lebenden und/oder studierenden Kameruner und Kamerunerinnen zusammenschließt.

INHALT

I. DEFINITIONEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Sprachen

II. ZIELE und GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

§ 4 Gemeinnützigkeit

III. MITGLIEDSSTATUS, BEGINN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedsstatus

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten im Verein

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9 Mitgliedsbeiträge

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

a) Der Vorsitzende

b) Der Generalsekretär

c) Der Finanzwart

d) Der Sozialreferent

§ 12 Der Beirat

§ 13 Die Gremien

V. FINANZEN

VI. AUFLÖSUNG UND ZWECKÄNDERUNG

VII. GERICHTSSTAND

INHALT

ANMERKUNG

Anmerkung: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt

I. DEFINITIONEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Sprachen

1. Der Verein führt den Namen „Cameroonians of Hanover“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die als bald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)". Der Namen des Vereins darf nicht in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Sitz des Vereins ist Hannover (Niedersachsen).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Sprachen, die im Verein benutzt werden, sind Englisch, Französisch und Deutsch.

II. ZIELE und GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 2 Zwecke des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Die Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - die Förderung der kamerunischen Kultur,
 - die Förderung von Sport und Kultur,
 - die Förderung von Sport als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - die Förderung des Wohlergehens der kamerunischen Studierenden im akademischen sowie sozialen Bereich;
 - über Angelegenheiten mit Bezug zu entwicklungspolitischen Fragen betreffend Kamerun, Afrika und die Welt zu debattieren;
 - die Förderung der Verständigung und des Wissensaustauschs zwischen Kamerunern und Angehörigen anderer Staaten;

- den moralische, finanzielle und anderweitige Beistand der Vereinsmitglieder im Notfall;
- die Förderung der Zusammenarbeit von Kamerunern mit Deutschen, deutschen Institutionen, kamerunischen diplomatischen Vertretungen in Deutschland, anderen afrikanischen und internationalen Vereinen;

Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften, wirtschaftlichen Gruppen und Einzelinteressen.

Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen anderer Nationalitäten sowie mit internationalen Organisationen, soweit diese den Vereinszweck unterstützen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen, die auf eine bessere Völkerverständigung zwischen Kamerunern und Deutschen hinzielen,
- Durchführung von Veranstaltungen, die den kulturellen Bedürfnissen und der heimatgeschichtlichen Bildung der Kameruner dienen,
- Vermittlung und Intensivierung der Kenntnisse über die verschiedenen kamerunischen Kulturen durch Publikationen, Vorträge, Seminare, Fachtagungen, Kolloquien und Workshops der Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen zur Präsentation Kameruns,
- Beratung der in der Stadt und der Region Hannover lebenden Kameruner in Fragen zur Einwanderungs-, Flüchtlings-, Migrations- und Integrationssituation,
- Intensivierung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen besonders bezüglich der Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Infrastruktur für eine Grundversorgung der Bevölkerung zwischen Deutschland und Kamerun,
- Herausgabe von Publikationen über die Vereinsaktivitäten sowie für die kamerunische Diaspora relevanten Themen
- Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes zur Turniervorbereitungen;
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen mit Kulturellem und Sportlichem Hintergrund

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sollten sie im Rahmen ihrer Amtspflichten eine Dienstreise machen, erhalten sie die damit zusammenhängenden Kosten nach dem Deutschen Bundesreisekosten-Gesetz erstattet, sofern der Vorstand dem zugestimmt hat.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. MITGLIEDSSTATUS, BEGINN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§5 Mitgliedsstatus

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen Vereinsfreund, Vereinsmitglied und Ehrenmitglied.
- (2) Jede Person, die am Vereinsleben teilhat, erhält auf Wunsch - soweit sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllt – gleichzeitig nur einen Mitgliedsstatus. Der Mitgliedsstatus kann auf ihren Wunsch geändert werden.
- (3) Vereinsfreund kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte Person werden, die das 17. Lebensjahr vollendet hat, an mindestens drei (3) Mitgliederversammlungen teilgenommen hat und deren Antrag zur Aufnahme als Vereinsfreund von der Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung genehmigt wurde.
- (4) Vereinsmitglied kann jede in der Stadt oder in der Region Hannover wohnhafte und an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte Person werden, die die kamerunische Staatsangehörigkeit besitzt oder deren Elternteil oder Ehepartner die kamerunische

Staatsangehörigkeit besitzt, die das 17. Lebensjahr vollendet hat, an mindestens einer Mitgliederversammlung teilgenommen und ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird unabhängig von der Staatsangehörigkeit an jede Person als Anerkennung verliehen, die sich durch ehrenamtliches Engagement für den Verein oder Afrika hervorgehoben hat. Jedes Ehrenmitglied wird durch die Vereinsmitglieder vorgeschlagen und in Abwesenheit per Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestätigt.

§6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft tritt mit einfacher Registrierung (Unterzeichnung der schriftlichen Beitrittserklärung im Anhang) in Kraft.

§7 Rechte und Pflichten im Verein

(1) Rechte im Verein

- a. Der Vereinsfreund erhält nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung eine Kopie der Vereinssatzung. Er darf ohne Stimmrecht an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen, Mitglied eines Gremiums werden und an internen Veranstaltungen teilnehmen, sofern er die zusätzlich dafür notwendigen Bedingungen erfüllt.
Der Vereinsfreund darf weder Vorstandsmitglied werden noch den Verein nach außen vertreten.
- b. Das Vereinsmitglied erhält nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung eine Kopie der Vereinssatzung und eine persönliche Vereinskarte. Es darf: mit Stimmrecht an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen, Mitglied eines Gremiums werden, an internen Veranstaltungen teilnehmen, sofern es die zusätzlich dafür notwendigen Bedingungen erfüllt, Vorstandsmitglied werden, alle Vereinsleistungen wahrnehmen, mit Erlaubnis des Vorstands den Verein nach Außen vertreten.
- c. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Vereinsfreunde.
- d. Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können die Akten und Unterlagen des Vereins jederzeit einsehen, nachdem sie sich beim Generalsekretär angemeldet haben. Zum Gebrauch außerhalb des vom Vorstand gewählten Geschäftsraums sollen Akten und Unterlagen nur in Ausnahmefällen durch den Vorsitzenden ausgegeben werden.

(2) Pflichten im Verein

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsziele mit besten Kräften zu fördern, das Eigentum des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung einer Mitgliedschaft erfolgt:

- (1) durch den Tod des Mitgliedes
- (2) durch Entfall einer der im § 3 Abs. (4) ausgeführten Voraussetzungen
- (3) wenn ein Mitglied nicht mehr in der Stadt und der Region Hannover wohnt,
- (4) durch Austrittserklärung per Kündigungsbrief an den amtierenden Vorstand sowie Aushändigung der Mitgliedskarte in der Frist von einem Monat vor Ende des Geschäftsjahres,
- (5) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstands des Vereins ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet worden sind,
- (6) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Vereinszielen schädigendes Verhalten, die Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Liegt der Verdacht für einen wichtigen Grund für den Ausschluss eines Mitglieds vor, ist dieses Mitglied vom Disziplinarausschuss anzuhören. Dieser Ausschuss schlägt nach Anhörung die Suspendierung des Mitglieds in der Mitgliederversammlung oder in gravierenden Fällen seinen Ausschluss aus dem Verein der Mitgliederversammlung vor. Beim Ausschluss müssen zweidrittel (2/3) der Mitglieder dafür stimmen.
- (7) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§9 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der sich aus Mitglieds- und Solidaritätsbeiträgen zusammensetzt.
2. Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden nach Vorschlag des Vorstandes oder Beirats durch die Mitgliederversammlung am Anfang jedes Geschäftsjahres festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann in geeigneten Fällen über die Beitragszahlung ganz oder teilweise entscheiden.

3. Ehrenmitglieder und Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
4. In Notfällen und bei glücklichen Ereignissen (Hochzeit, Nachwuchs,...) – wobei sie zu melden sind – steht dem betroffenen Mitglied oder seinen Angehörigen eine Solidaritätsleistung zu. Höhe und Art der Leistung bestimmt der Vorstand (nach Empfehlung bzw. Beratung des Beirats). Die Entscheidung ist rasch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft, der Beitragszahlung und des Engagements zu treffen.

IV. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Gremien.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie findet mindestens drei (3) Mal pro Semester statt und kann in begründeten Fällen durch den Vorstand einberufen werden oder durch mindestens 10 Prozent (10%) von alle Mitglieder schriftlich verlangt werden (außerordentliche Mitgliederversammlung). Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Diese Mitgliederversammlung bestimmt in diesem Fall einen Versammlungsleiter. Beschlüsse einer solchen Sitzung sind bindend.
2. Die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor ihrem Termin vom Generalsekretär und unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Einladungen per Post oder elektronisch per E-Mail an die Mitglieder einzuberufen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ergänzend Anträge zur Tagesordnung spätestens acht (8) Tage vor dem Tagungstermin einreichen. Später eingehende Anträge werden von der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie von ihr mit zweidrittel (2/3) Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter eröffnet und wählt sich einen Leiter aus seiner Mitte.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel (2/3) der Mitglieder persönlich oder durch Vertretung anwesend ist. Die Vertretung ist durch schriftliche, eigenhändig unterzeichnete oder notariell beurkundete Erklärung des vertretenen Mitgliedes nachzuweisen werden. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht festzustellen, muss die Mitgliederversammlung vertagt werden. Eine neue Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Woche einzuladen mit dem Hinweis, dass diese unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig wird.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Vorstandsberichte entgegen, beschließt über die Wahl und Abberufung vom Vorstand sowie seiner Entlastung, beschließt über die Wahl von weiteren Vereinsorganen. Bei der Wahl des Vorstands und der weiteren Vereinsorgane wählt sich die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission aus seiner Mitte, die die Aufgabe hat, die Wahlen zu organisieren. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die weiteren Vereinsorgane durch ein allgemeines Wahlrecht. Diese Wahl erfolgt durch Handzeichen (oder Geheimwahl, die vorher beantragt wird). Jedes persönlich oder durch Vertretung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind rechtsungültig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit ihrer persönlich oder durch Vertretung anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung muss von der Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel (2/3) Stimmmehrheit beschlossen werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Generalsekretär und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat zu enthalten: gestellte Anträge, Abstimmungsergebnisse, Liste der anwesenden Mitglieder und Gäste, Ort und Zeitpunkt der Sitzung, behandelte Tagesordnungspunkte. Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zu versenden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach Eingang der Niederschrift erhoben werden. Nach seiner Genehmigung ist das Protokoll zu archivieren.
8. Zwei bis drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres findet die jährliche Mitgliedsversammlung statt. Während einer Jährlichen Mitgliederversammlung wird ein neuer Vorstand gewählt. Der Vorsitzende des alten Vorstandes muss der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorlegen. Die Satzung kann während der jährlichen Mitgliedsversammlung abgeändert werden.

9. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder der Mitgliederversammlung.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus Vorsitzenden, Generalsekretär, Finanzwart und Sozialreferent zusammen.

Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Jedes Vereinsmitglied, das das 17. Lebensjahr vollendet hat und sich für mindestens ein Jahr in der Stadt oder in der Region Hannover legal aufhält, darf für einen Posten im Vorstand kandidieren.

Im Innenverhältnis und Außenverhältnis führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein und ist für alle Veranstaltungen des Vereins verantwortlich, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und berichtet ihr über alles. Er legt der Mitgliederversammlung eine ausführliche Bilanz seiner Aktivitäten am Ende seiner Amtszeit vor.

Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Vertreter und ein Drittel (1/3) andere Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende und der Generalsekretär besitzen jeweils Einzelvertretungsbefugnis von der der Generalsekretär aber nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand hat dem Beirat und der Mitgliederversammlung ein monatliches oder jährliches Programm der Aktivitäten vorzulegen.

Im Fall eines Rücktritts muss das Vorstandsmitglied solange im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und einen Bericht über seine Tätigkeit vorliegt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann ein neues Vorstandsmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.

a) Der Vorsitzende

Der Vorsitzende hat den Vorsitz in den Vorstandssitzungen inne, koordiniert die gesamte Tätigkeit des Vorstandes, achtet auf die Durchführung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Aktivitäten, arbeitet mit dem Generalsekretär bei der Führung des Buches über die Post und leistet Öffentlichkeitsarbeit. Wichtige Unterredungen, an denen er als Vertreter des Vereins teilnimmt, müssen vorher von mindestens ein Drittel (1/3) der anderen Vorstandsmitglieder zugestimmt werden. Im Falle einer höheren Gewalt ist er berechtigt, ohne vorherige Zustimmung zu handeln, hat jedoch innerhalb von zehn (10) Tagen dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Der Vorsitzende ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich und erstattet ihr am Ende seiner Amtszeit Bericht.

Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen rechtmäßigen und zivilrechtlichen Handlungen gemäß § 26 BGB,

b) Der Generalsekretär

Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und führt bei seiner Verhinderung die Geschäfte des Vereins. Er führt die Protokolle über die Sitzungen und Beratungen des Vorstands sowie das Buch über die Post, erstellt und verwaltet die Formulare bzw. Beitrittserklärungen, erteilt die Einladungen zu den Versammlungen, ist für die Kommunikation des Vereins zuständig und leistet auch Öffentlichkeitsarbeit.

c) Der Finanzwart

Der Finanzwart ist mit dem Vorsitzenden für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass alle Vereinsmitglieder ihre Beiträge pünktlich zahlen, indem er Listen der gezahlten Beiträge erstellt und die säumigen Mitglieder regelmäßig an die Beitragszahlung erinnert. Gemeinsam mit dem Vorsitzenden hat er im Vereinsnamen die Spenden bzw. Finanzanträge des Vorstandreferats zu bearbeiten und ein Konto bei einer Bank oder einem Kreditinstitut in Einzugsermächtigung zu eröffnen. Nur sie dürfen über das Konto verfügen. Der Finanzwart hat eine ordnungsgemäße Buchhaltung zu führen und darauf zu achten, dass der Verein keine Schulden macht. Diesbezüglich arbeitet er mit dem Finanzausschuss bzw. Kassenprüfer eng zusammen. Bei jeder Mitgliederversammlung, nach jeder Veranstaltung und bei der Mitgliederversammlung am Ende seiner Amtszeit hat er einen Bericht über die finanzielle Lage des Vereins vorzulegen.

Zu den Aufgaben des Finanzwartes gehören auch: das Erstellen eines Wirtschaftsplans (Ausgaben, Einnahmen, Projektkosten) und seine Offenlegung an den Vorstand und die Mitgliederversammlung, das fristgerechte Anweisen von fixen Zahlungen zur Zahlung, die Prüfung von Lieferscheinen und Rechnungen auf Ordnungsmäßigkeiten und ihr Anweisen zur Zahlung unter Nutzung von Skonti und die Verwaltung von Belegen.

d) Der Sozialreferent

Der Sozialreferent stellt eine Verbindung zwischen neu angekommenen Kamerunern und Verein her, organisiert mit Zustimmung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung soziale bzw. kulturelle Veranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen über rechtliche Fragen, organisiert die Besuche bei den Mitgliedern, bildet die Arbeitsgruppe Soziales (Frauen- und Studienreferent usw.), mit der er während seiner Amtszeit arbeitet. Über jede soziale Veranstaltung hat er Bericht zu erstatten.

§ 12 Der Beirat (Aufsichtsrat / Schiedsordnung)

Der Beirat ist das Bindeglied zwischen Mitgliederversammlung, Gremien und Vorstand. Er hat eine beratende Rolle und sorgt für das Überleben des Vereins in Krisenzeiten. Seine Mitglieder werden vom Vorstand und/oder von anderen Vereinsmitgliedern vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Seine Amtszeit dauert ein Jahr.

Der Beirat ist bei Untätigkeit des Vorstands berechtigt, eine außerordentliche Sitzung bzw. Mitgliederversammlung einzuberufen. Er nimmt die Anträge auf Misstrauen bzw. Beschwerde über den Vorstand bzw. die Vorstandsmitglieder entgegen.

Als Schiedsstelle entscheidet er hinzu auf schriftlichen Antrag bei Konflikten den Verein betreffend, zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen des Vereins, zwischen Mitgliedern der jeweiligen Gliederungen sowie zwischen dem Vorstand und der Gliederung des Vereins.

Er sorgt für die Einhaltung der Satzung während des Geschäftsjahres und er prüft als Schiedsstelle und auf schriftlichen Antrag die Übereinstimmung von Beschlüssen mit gesetzlichen Bestimmungen, besonders zum Verbands- und Steuerrecht mit der Satzung, den Ordnungen sowie bereits gefassten Beschlüsse des Vereins.

§ 13 Die Gremien: Ausschüsse und Beauftragte

Die Gremien setzen sich aus 3 bis 7 Vereinsmitgliedern zusammen. Die Gremien können in der Mitgliederversammlung gebildet und gewählt werden, der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand durch den Beirat vorgeschlagen werden oder eigenständige studentische Initiativen sein, die sich dem Verein anschließen oder mit dem Verein kurz- oder langfristige Partnerschaften

schließen wollen. Es handelt sich um Arbeitsgruppen (z.B.: Arbeitsgruppen Kommunikation, Soziales, Sport usw.), Arbeitskreise oder Ausschüsse (z.B. Finanzausschuss bzw. Kassenprüfer).

In den Gremien wird über große Vereinsprojekte diskutiert. Die Gremien haben ihre Aufgabenstellung und Ergebnisfristen einzuhalten. Die Gremientreffen können von einem in der Mitgliederversammlung designierten Mitglied oder Vorstandmitglied organisiert und geleitet werden.

V. FINANZEN

Der Verein wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlöse aus seinen Aktivitäten finanziert.

Der Vorstand kann über Geldausgaben in Höhe von maximal 300 Euro frei entscheiden. Über Beträge über 300 Euro bis 500 Euro ist die vorherige Zustimmung des Beirats einzuholen. Über Geldausgaben über 500 Euro entscheidet nur die Mitgliederversammlung.

VI. AUFLÖSUNG UND ZWECKÄNDERUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur die MV mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschließen. Die Auflösung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach einer Auflösung oder einem Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Völkerverständigung. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

VII. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft und aus dieser Satzung ergeben, ist Hannover.

Anhang

Anlage 1: Beitrittserklärung

Vereinsfreunde und Vereinsmitglieder erklären ihr Einverständnis zum Vereinsbeitt schriftlich. Das Unterschreiben der Beitrittserklärung setzt voraus, dass die betroffene Person über ihre Rechte und Pflichten belehrt wurde und in voller Handlungsfreiheit die Erklärung unterzeichnet hat.

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme als Mitglied/Vereinsfreund/(unnötige Angabe bitte streichen) des Cameroonians of Hanover e.V. (CamHan e.V.)

Name:..... Vorname:.....

Geburtsdatum:..... Geburtsort:.....

Staatsangehörigkeit:..... Adresse:.....

Tel.nr:.....

E-Mail:.....

Mit der Satzung der Gemeinschaft, die mir vorgelegt wurde, erkläre ich mich in allen Punkten einverstanden.

Ort:.....

Datum:..... Unterschrift:.....

Anlage 2: Einzugsermächtigung

An den Verein Cameroonians of Hanover e.V. (CamHan e.V.),

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen wegen Mitgliedsbeitrag in Höhe von,-€ bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos

Kontonummer: bei der
(Name und Sitz des Kreditinstitutes)

Bankleitzahl:..... mittels Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein Bankkonto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung der Einlösung.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Kontoinhabers